

I. Allgemeiner Teil.

1. Geltung der Bedingungen.

- 1.1. Die Firma Kühl Stapler-Technik (im folgenden KST genannt) schließt ihre Verträge und erbringt ihre Lieferungen und Leistungen ausschließlich auf der Grundlage dieser Geschäftsbedingungen. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung von KST gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen des Vertragspartners unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen und deren Einbeziehung wird hiermit widersprochen.
- 1.2. Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn KST sie schriftlich bestätigt. Gleiches gilt für die Aufhebung dieser Schriftformklausel.
- 1.3. Die Angestellten und Mitarbeiter von KST sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des jeweiligen Vertrages einschließlich dieser Geschäftsbedingungen hinausgehen.

2. Lieferfristen.

Angabe Liefer- und Leistungszeiten sind unverbindlich, es sei denn, dass sie ausdrücklich als verbindlich vereinbart sind.

3. Zahlung, Zahlungsverzug.

- 3.1. Zahlungen sind in bar und ohne jeden Abzug bei Versandbereitschaft oder nach Erbringung der Dienst- oder Abnahme der Werkleistung zu leisten.
- 3.2. Wird bei vereinbarten Ratenzahlungen eine Rate nicht fristgerecht gezahlt, so wird der gesamte Rechnungsbetrag sofort fällig.
- 3.3. Wechsel können nur auf Grund ausdrücklicher Vereinbarung gegeben werden. Sie werden dann zahlungshalber genommen. Sie setzen Rediskontfähigkeit bei der Landeszentralbank voraus; Bei Ablehnung der Rediskontierung kann sofortige Barzahlung nebst aller Kosten verlangt werden.
- 3.4. Durch Herabgabe eines Zahlungsmittels KST entstehende Kosten und Spesen trägt der Vertragspartner.
- 3.5. Bei Zahlungsverzug ist KST berechtigt,
- 3.5.1. vor Erbringung weiterer vertraglich geschuldeter Leistungen Sicherheitsleistungen oder Vorauszahlungen zu verlangen.
- 3.5.2. dem Vertragspartner entstehende Mahnkosten in Höhe von pauschal zehn Euro für jede Mahnung zu berechnen. Der Vertragspartner ist berechtigt, KST nachzuweisen, dass die Mahnkosten nicht oder nur in geringerer Höhe entstanden sind.
- 3.6. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche wegen Zahlungsverzuges bleibt KST vorbehalten.

4. Abtretung, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrechte, Verpfändung.

- 4.1. Die Abtretung von Forderungen des Vertragspartners gegen KST an Dritte ist ausgeschlossen, sofern KST nicht ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.
- 4.2. Gegen die Forderungen der KST kann der Vertragspartner nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen. Dem Vertragspartner steht die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts nur wegen solcher Gegenforderungen zu, die aus demselben Vertragsverhältnis resultieren wie diejenigen Forderungen, denen das Zurückbehaltungsrecht entgegengehalten wird.
- 4.3. Verpfändungen und Sicherungsübereignungen der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren durch den Vertragspartner an Dritte sind unzulässig.

5. Eigentumsvorbehalt, Weiterverarbeitung.

- 5.1. KST behält sich das Eigentum an den gelieferten Waren und Leistungen bis zur vollständigen Bezahlung aller aus der Geschäftsverbindung gegenüber dem Vertragspartner entstandenen oder noch entstehenden Forderungen, gleich welcher Art und welchen Rechtsgrundes, vor. (Erweiterter Eigentumsvorbehalt) Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung der Saldoforderung.
- 5.2. Der Vertragspartner ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht in Verzug ist. Verpfändungen und Sicherungsübereignungen sind unzulässig.
- 5.3. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund, insbesondere Versicherungsverträgen und unerlaubten Handlungen, bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrenten tritt der Vertragspartner bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an KST ab. (Verlängerter Eigentumsvorbehalt) KST ermächtigt den Vertragspartner widerruflich, die an KST abgetretenen Forderungen für deren Rechnung in eigenem Namen einzuziehen. Die Einzugsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Vertragspartner seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachgekommen ist.
- 5.4. Bei Zahlungsverzug, insbesondere nach Nichteinlösung von Schecks, ist KST auch ohne vollstreckbare Titel berechtigt, unter Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes die Vorbehaltsware unter Betreten der Geschäftsräume durch Mitarbeiter oder beauftragte Dritte an sich zu nehmen. Die Kosten des Transportes an den Geschäftssitz KST trägt der Vertragspartner in voller Höhe. Der Vertragspartner verpflichtet sich, wenn ein Scheck nicht eingelöst wird, auf Anforderung von KST die erhaltene Ware im verbleibenden Umfang auf eigene Kosten und Gefahr an KST zurück zu senden.
- 5.5. In der Zurücknahme sowie der Pfändung der Vorbehaltsware durch KST ist kein Rücktritt vom Vertrag zu sehen.
- 5.6. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere durch Pfändung, wird der Vertragspartner auf das Eigentum von KST hinweisen und diese unverzüglich schriftlich benachrichtigen. Der Vertragspartner hat Zugriffe Dritter abzuwehren.
- 5.7. Be- und Verarbeitung der von KST gelieferten und noch im Eigentum von KST stehenden Waren erfolgt im Auftrag von KST, ohne dass daraus Verbindlichkeiten für KST erwachsen können. Bei Einbau in fremde Waren durch den Vertragspartner wird KST Miteigentümer an den neu entstehenden Produkten, im Verhältnis des Wertes der durch KST gelieferten Waren zu den mitverwendeten fremden Waren. Wird die von KST gelieferte Ware mit anderen Gegenständen vermischt oder verbunden, so tritt der Vertragspartner schon jetzt seine Eigentums- oder Miteigentumsrechte an dem vermischten Bestand oder dem neuen Gegenstand ab und verwahrt diesen kostenfrei und mit der notwendigen Sorgfalt für KST.

6. Haftung für Mängel.

- 6.1. Bei berechtigter, unverzüglicher Mängelrüge kann KST nach eigener Wahl den Mangel beseitigen oder eine mangelfreie Sache liefern (Nacherfüllung). Bei Fehlschlagen oder Verweigerung der Nacherfüllung kann der Käufer den Kaufpreis mindern oder nach Setzung und erfolglosem Ablauf einer angemessenen Frist vom Vertrag zurücktreten. Ist der Mangel nicht erheblich, steht ihm nur das Minderungsrecht zu. Für die Gewährleistung sowohl bei neuen als auch bei gebrauchten Geräten gilt im Übrigen:
 - a) Teile, die sich bei vorgeschriebener und sachgemäßer Verwendung und Wartung als fehlerhaft erweisen, werden nach der Wahl von KST entweder gegen neue ausgetauscht oder ausgebessert.
 - b) Gewährleistungsfälle sind KST unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
 - c) Es wird keine Gewähr übernommen für Schäden die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind: Natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, übermäßige Beanspruchung, Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel, mechanische, elektromechanische oder elektrische Einflüsse, indirekter Blitzschlag, sofern sie nicht auf ein Verschulden zurückzuführen sind.
 - d) Zur Vornahme aller nach fachkundigem Ermessen notwendig erscheinenden Ausbesserungen und Ersatzlieferungen hat KST der Vertragspartner nach Absprache die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben.
 - e) Die Gewährleistung erfolgt nach Wahl von KST durch Reparatur des Liefergegenstandes oder Ersatz der fehlerhaften Teile. Der Ort der Ausführung der Reparatur wird von KST bestimmt. Die Entscheidung über die Art der Ausführung der Garantearbeiten und die Wahl zwischen Reparatur oder Verwendung von Austausch- und/oder Neuteil wird von KST nach fachmännischen Gesichtspunkten getroffen.
 - f) Bei etwaigen durch den Vertragspartner ohne vorherige Zustimmung von KST vorgenommenen Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten entfällt jedwede Gewährleistungsverpflichtung.
- 6.2. Aufwendungen im Zusammenhang mit der Nacherfüllung übernimmt KST nur, soweit sie im Einzelfall, insbesondere im Verhältnis zum Kaufpreis der Ware, angemessen sind. Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass die verkaufte Ware an einen anderen Ort als den Sitz oder die Niederlassung des Käufers gebracht worden ist, übernimmt KST nicht, es sei denn, dies entspräche ihrem vertragsgemäßen Gebrauch.
- 6.3. Solange der Käufer KST nicht Gelegenheit gibt, sich von dem Mangel zu überzeugen, er insbesondere auf Verlangen die beanstandete Ware oder Proben davon nicht zur Verfügung stellt, kann er sich auf Mängel der Ware nicht berufen.
- 6.4. Weitere Ansprüche sind nach Maßgabe der Ziff. 7 ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Ansprüche auf Ersatz von Schäden, die nicht an der Ware selbst entstanden sind (Mangelfolgeschäden).

7. Allgemeine Haftungsbeschränkung und Verjährung.

- 7.1. Wegen Verletzung vertraglicher und außervertraglicher Pflichten, insbesondere wegen Unmöglichkeit, Verzug, Verschulden bei Vertragsanbahnung und unerlaubter Handlung haftet KST - auch für seine leitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen - nur in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit, beschränkt auf den bei Vertragsschluss voraussehbaren vertragstypischen Schaden.

- 7.2. Diese Beschränkungen gelten nicht bei schuldhaftem Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten, soweit die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet wird, in Fällen zwingender Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und auch dann nicht, wenn und soweit wir Mängel der Sache arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit garantiert haben. Die Regeln über die Beweislast bleiben hiervon unberührt.
- 7.3. Soweit nichts anderes vereinbart, verjähren vertragliche Ansprüche, die dem Käufer gegen KST aus Anlass oder im Zusammenhang mit der Lieferung von Ware oder der Erbringung von Dienst- oder Werkleistungen entstehen, ein Jahr nach Ableberung der Ware, Erbringung der Dienst- oder Abnahme der Werkleistung. Davon unberührt bleibt die Haftung aus vorsätzlichen und grob fahrlässigen Pflichtverletzungen sowie die Verjährung von gesetzlichen Rückgriffsansprüchen. In den Fällen der Nacherfüllung beginnt die Verjährungsfrist nicht erneut zu laufen.

8. Gerichtsstand, Rechtswahl, Auslegung.

- 8.1. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen der und gegenüber KST ist Neumünster, Bundesrepublik Deutschland. Leistungen von KST werden ausschließlich auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland erbracht.
- 8.2. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Ansprüche aus und aufgrund dieses Vertrages, einschließlich Scheck- und Wechselklage, sowie sämtliche zwischen den Parteien sich ergebende Streitigkeiten über das Zustandekommen, die Abwicklung oder die Beendigung des Vertrages ist, soweit der Vertragspartner Volkkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, der jeweilige Sitz der KST.
- 8.3. Die Rechtsbeziehungen zwischen KST und dem Vertragspartner, einschließlich der Wirksamkeit dieser Geschäftsbedingungen, beurteilen sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausnahme der Convention on the International Sale of Goods (CISG).
- 8.4. Sämtliche vertraglichen Vereinbarungen zwischen den Parteien sind so auszulegen, dass die Vereinbarung den gesetzlichen Anforderungen genügt und die wirtschaftlichen Interessen beider Parteien vor dem Hintergrund des Zwecks des geschlossenen Vertrages angemessen zum Ausgleich bringt. (erläuternde Vertragsauslegung) Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen zwischen den Parteien unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine solche zu ersetzen, die den gesetzlichen Anforderungen genügt und die wirtschaftlichen Interessen beider Parteien vor dem Hintergrund des Zwecks des geschlossenen Vertrages angemessen zum Ausgleich bringt. Gleiches gilt, sollten die Parteien für einen bestimmten Sachverhalt keine vertragliche Vereinbarung getroffen haben. (ergänzende Vertragsauslegung)

II. Verkauf.

9. Gegenstand der Lieferung.

- 9.1. Für Neugeräte, Ersatzteile, Austauschteile und Zusatzgeräte gelten ergänzend zu diesen Geschäftsbedingungen die entsprechenden Bedingungen des Herstellers.
- 9.2. Gebrauchsgüter werden grundsätzlich „wie besichtigt“, also unter Ausschluss jeder Gewährleistung und aller Schadensersatzansprüche verkauft.
- 9.3. Eigenschaften gelten nur dann als zugesichert, wenn die Zusicherung schriftlich erfolgt ist.
- 9.4. Schutzvorrichtungen zu Geräten sind, auch wenn diese nach gesetzlichen Schutz- und Sicherheitsvorschriften erforderlich sein sollten, nur Kaufgegenstand, wenn diese ausdrücklich vereinbart ist. Es ist allein Sache des Bestellers, sich Kenntnis von geltenden Schutz- und Sicherheitsvorschriften zu verschaffen.

10. Preise.

- 10.1. Die Preise verstehen sich, wenn nichts anders vereinbart ist, ab Werk einschließlich Verladung im Werk, jedoch ausschließlich Verpackung und Transport.
- 10.2. Die Preise beruhen auf den zur Zeit des Angebots von KST geltenden Kosten für Material und Lohn. Liegt zwischen Angebot und Auslieferung der Ware ein Zeitraum von mehr als 3 Monaten, ist KST zur Preisanpassung entsprechend den Preisänderungen im Bereich eigener oder dritter Material- und Lohnkosten berechtigt.

11. Gefahrübergang.

- 11.1. Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung auf den Käufer über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder wenn wir noch andere Leistungen, wie die Anfuhr oder die Aufstellung übernommen haben. Mit der Übergabe der Ware an einen Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit Verlassen des Betriebes von KST oder - bei Streckengeschäften - des Lieferwerkes geht die Gefahr bei allen Geschäften, auch bei franko- und frei-Haus-Lieferungen, auf den Käufer über. Pflicht und Kosten der Entladung gehen zu Lasten des Käufers. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Käufer zu vertreten hat, geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft über.
- 11.2. Auf Wunsch des Bestellers wird die Ware auf seine Kosten gegen Transportgefahren und weitere Risiken versichert. Die Kosten trägt der Besteller. Vereinbarungen über die Transport- und Versicherungskosten sind reine Spesenklauseln, die den Gefahrenübergang nicht berühren.

III. Dienstleistungen, Service.

12. Gegenstand der Leistung.

- 12.1. Service-, Dienst- und Werkleistungen sind nur gemäß den getroffenen individuellen Vereinbarungen geschuldet. Sie sind in einer Auftragsbestätigung zu dokumentieren.
- 12.2. Auf Verlangen des Vertragspartners vermerkt KST die Preise, die bei der Durchführung des Auftrags voraussichtlich zum Einsatz kommen sollen. Preisangaben im Auftragschein können auch durch Verweisung auf die in Frage kommenden Positionen der bei ausliegenden Preis- und Arbeitswertkataloge erfolgen. In der Rechnung sind Preise oder Preisfaktoren für jede technisch in sich abgeschlossene Arbeitsleistung sowie für verwendete Ersatzteile und Materialien jeweils gesondert auszuweisen.
- 12.3. Wünscht der Vertragspartner eine verbindliche Preisangabe, so bedarf es eines schriftlichen Kostenvoranschlages; in diesem sind die Arbeiten und Ersatzteile jeweils im einzelnen aufzuführen und mit dem jeweiligen Preis zu versehen. KST ist an diesen Kostenvoranschlag bis zum Ablauf von Wochen nach seiner Abgabe gebunden. Die zur Abgabe eines Kostenvoranschlags erbrachten Leistungen können dem Auftraggeber berechnet werden.

13. Fertigstellung.

- 13.1. KST ist verpflichtet, einen schriftlich als verbindlich bezeichneten Fertigstellungstermin einzuhalten. Ändert oder erweitert sich der Arbeitsumfang gegenüber dem ursprünglichen Auftrag, und tritt dadurch eine Verzögerung ein, dann hat KST unverzüglich unter Angabe der Gründe einen neuen Fertigstellungstermin zu nennen.
- 13.2. Wenn KST den Fertigstellungstermin infolge höherer Gewalt oder Betriebsstörung ohne eigenes Verschulden nicht einhalten kann, besteht auf Grund hierdurch bedingter Verzögerungen keine Verpflichtung zum Schadensersatz. KST ist jedoch verpflichtet, den Vertragspartner über die Verzögerungen zu unterrichten, soweit dies möglich und zumutbar ist.

14. Abnahme.

Die Abnahme des Auftragsgegenstandes durch den Vertragspartner erfolgt in dessen Betrieb, in dem grundsätzlich auch die geschuldeten Dienst- und Werkleistungen durch KST erbracht werden.

15. Kündigung, Vertragsanpassung.

- 15.1. Bei Serviceverträgen ohne bestimmte Vertragslaufzeitzeit ist das Vertragsverhältnis für beide Vertragspartner mit einer Frist von sechs Wochen zum Quartalsende kündbar.
- 15.2. Bei Serviceverträgen mit bestimmten Vertragslaufzeiten ist das Vertragsverhältnis frühestens zum Ablauf der bestimmten Vertragslaufzeit kündbar. Die Kündigung muss, falls im Vertrag nichts anderes bestimmt ist, mindestens drei Monate vor dem Tag, an dem sie wirksam werden soll, dem anderen Teil zugehen. Erfolgt die Kündigung nicht oder nicht rechtzeitig, setzt sich das Vertragsverhältnis auf unbestimmte Zeit fort.
- 15.3. Das Recht beider Vertragspartner, das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund außerordentlich zu kündigen, bleibt von den Regelungen in Ziffer 15.1. und 15.2. unberührt. Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform gemäß § 126 BGB.
- 15.4. KST ist im Rahmen von Serviceverträgen jederzeit berechtigt, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen mit einer angemessenen Ankündigungsfrist zu ändern oder zu ergänzen. Widerspricht der Vertragspartner den geänderten Bedingungen nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Änderungsmittelteilung, spätestens jedoch bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die Änderungen in Kraft treten sollen, so werden diese entsprechend der Ankündigung wirksam. KST verpflichtet sich, den Vertragspartner bei Beginn der Frist auf die vorgesehene Bedeutung seines Verhaltens besonders hinzuweisen. Widerspricht der Vertragspartner der Änderung fristgemäß, so ist KST berechtigt, den Vertrag zu dem Zeitpunkt zu kündigen, an dem die geänderten Bedingungen in Kraft treten sollen.